

STATUTEN DES VEREINES

LCAV Jodl Packaging

(Leichtathletikclub-Attnang-Vöcklabruck JODL Packaging)

Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines

- § 1. (1) Der Verein führt den Namen "LCAV Jodl Packaging" (Leichtathletikclub-Attnang-Vöcklabruck Jodl Packaging)", hat seinen Sitz in 4840 Vöcklabruck, und erstreckt seine Tätigkeit insbesondere auf den Bezirk Vöcklabruck und auf den weiteren Umkreis des Salzkammergutes.
 - (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

Zweck des Vereines

- § 2 (1) Der LCAV Jodl Packaging ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn gerichteter Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung ausübt. Er ist Mitglied des Oberösterreichischen Leichtathletikverbandes (OÖLV) und der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich, Landesverband für Oberösterreich (ASKÖ Oberösterreich).
- (2) Der LCAV Jodl Packaging bezweckt die aktive, gesundheitsorientierte und vielfältige Pflege der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder im Bereich aller leichtathletischen Disziplinen unter Bedachtnahme auf die ethischen Werte des Christentums und die österreichische Kultur.
- (3) Dabei sollen die Mitglieder in ihrer Tätigkeit beraten und unterstützt werden, insbesondere die sportliche Betätigung im Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport gefördert werden und die Beziehungen mit anderen Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzung sowie die Gemeinschaft im Verband, Gemeinde und Verein gepflegt werden.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- § 3. (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a. die Pflege der Tätigkeiten auf allen Gebieten des Sports für alle Alters- und Leistungsstufen;
 - b. die Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften und Veranstaltungen, die der Vereinsgemeinschaft dienen:
 - **c.** die Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen sowie Beschaffung geeigneter Bildungsmittel;
 - d. die Herausgabe von Printmedien fachlicher und allgemeiner Art sowie Betreibung von elektronischen Medien;
 - e. der Erwerb, die Errichtung, die Ausgestaltung und der Betrieb von Sportstätten und Vereinslokalitäten;
 - f. die finanzielle und organisatorische Förderung der Mitglieder zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Beiträge, Gebühren und Entschädigungen der Mitglieder;
 - **b.** Einnahmen von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen;
 - c. Einnahmen aus Beteiligungen bei Veranstaltungen;
 - d. Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Bundessportförderung besonderer Art;
 - **e.** Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen und Erträge aus Vereinsgeräten, sowie sonstigen Einnahmen, die dem Vereinszweck dienen;
 - f. Spenden, Vermächtnisse, Sponsor- und Werbebeiträge, sowie sonstige Zuwendungen.



Mitglieder des Vereines und Erwerb der Mitgliedschaft

- § 4. (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die sich zu den Grundsätzen des LCAV Jodl bekennen und die Satzungen und Ordnungen des Österreichischen Leichtathletikverbandes (ÖLV) und des Oberösterreichischen Leichtathletikverbandes (OÖLV) anerkennen. Ordentliche Mitglieder sind dabei jene, welche sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen oder den Verein durch ihre Mitgliedschaft aktiv unterstützen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen, sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung von erhöhten Mitgliedsbeitrags oder von Spenden, oder sonst in besonderer Weise fördern.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand; dies aufgrund eines Antrages oder einer Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können physische Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

Beendigung der Mitgliedschaft

- § 5. (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgebend. Der Vorstand kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen einen Austritt auch nicht fristwahrend und zu einem anderen Termin genehmigen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Dementsprechend ist der Ausschluss bei beharrlicher Verletzung gegen die Vereinssatzungen sowie die Satzungen und Ordnungen des ÖLV und des OÖLV, sowie generell bei Handlungen des Mitglieds, welche das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen, gerechtfertigt.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 6. (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zweckgewidmet zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
 - (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
 - (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- **(5)** Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.



- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane ebenso zu beachten wie die Satzungen und Ordnungen des ÖLV und des OÖLV. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Soweit in den Statuten des Vereines nichts anderes geregelt ist, gelten bei einem Vereinswechsel (bzw Wechsel des Startrechts) eines Mitglieds die Bestimmungen der Leichtathletikordnung des Österreichischen Leichtathletikverbandes (LAO). Der Verein ist berechtigt, die Freigabeverweigerungsgründe entsprechend der LAO samt den darin genannten Forderungen und Entschädigungen von einem Mitglied mit den dort genannten Maximalbeträgen geltend zu machen.
- (8) Auf vom Verein freiwillig bezahlte Aufwandsentschädigungen und Prämien oder sonstige Zuwendungen, welche etwa insbesondere als Beitrag für den Trainings- und Betreuungsaufwand oder als zusätzliche Motivation für die nächste Saison gewährt werden, besteht kein Rechtsanspruch. Jedenfalls mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder einem Vereinswechsel (bzw Wechsel des Startrechts) verfallen allenfalls erworbene Ansprüche darauf.

Vereinsorgane

§ 7. (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

Generalversammlung

- § 8. (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
 - (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- **(5)** Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder, welche das 14. Lebensjahr vollendet und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
 - (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei grundsätzlichen Änderungen der Satzung ist der zuständige Bezirksverband der ASKÖ OÖ zu informieren.



(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Aufgaben der Generalversammlung

- § 9. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - **b.** Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - e. Entlastung des Vorstands;
 - f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
 - g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Vorstand

- § 10. (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und höchstens fünfzehn Mitgliedern, und zwar dem/der Obmann(frau) und seine Stellvertreter(in), dem/der Schriftführer(in), dem/der Kassier(in), dem/der Sportliche Leiter(in) und seine Stellvertreter(in), dem/der Kampfrichterreferent(in), dem/der Veranstaltungskoordinator(in), dem/der Volkslaufreferent(in), den Beiräten/Beirätinnen
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- **(9)** Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.



(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

Aufgaben des Vorstands

- § 11. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
 - (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- § 12. (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Der Obmann(frau) und seine Stellvertreter(innen) sorgen für eine einheitliche nach den Vereinssatzungen und nach den Beschlüssen der Generalversammlung ausgerichtete Führung. Der Obmann(frau) kann für besondere Aufgaben andere Vereinsmitglieder mit dem Vorsitz beauftragen.
- **(6)** Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Der Schriftführer(in) besorgt gemeinsam mit den Stellvertreter(innen) den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten. Er/Sie führt insbesondere auch die Vereinschronik, die Mitgliederliste und die Vereinsstatistik, versendet die Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, sowie die Meldungen und Mitteilungen an den Dachverband, die Fachverbände und an die Behörden.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Ihm/Ihr obliegt die Vorbereitung und Erstellung der Voranschläge und Abrechnung, wobei die Ausgaben nach den Beschlüssen des Vorstandes getätigt werden. Er/Sie sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen.



- (8) Dem/Der Sportlichen Leiter(in) obliegt die Organisation und Koordination der gesamten Facharbeit im Verein. Er bildet mit den Stellvertreter(innen) den Vereinssportausschuss und erstellt die Fachberichte. Er/Sie erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Stellvertreter(innen) Vorschläge für die Bestellung von Trainer(innen) und die Teilnahme an Meisterschaften zur Genehmigung durch die Vereinsleitung. Er/Sie sorgt auch in Zusammenarbeit mit den Stellvertreter(innen) und dem Veranstaltungskoordinator(in) für die ideelle und geistige Erziehung, insbesondere die Einbindung der Jugend in die Vereinsgemeinschaft durch Programme für die gesamte Vereinsjugend.
- (9) Der/Die Kampfrichterreferent(in) ist verantwortlich, dass die sportlichen Veranstaltungen ordnungsgemäß nach den gültigen Regeln durchgeführt werden.
- (10) Dem/Der Veranstaltungskoordinator(in) obliegt die geistige, kulturelle und soziale Betreuung der Mitglieder, die Herausgabe von Publikationen, sowie in Zusammenarbeit mit der sonstigen Vereinsleitung die Gestaltung aller Vereinsveranstaltungen.
- (11) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin, des Kassiers/der Kassiererin, dem/der Sportliche Leiter(in), dem/der Kampfrichterreferent(in), sowie dem/der Veranstaltungskoordinator(in) ihre Stellvertreter/innen.

Rechnungsprüfer

- § 13. (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

Ausschüsse

§ 14. Zur Unterstützung der Führungsaufgaben der Vereinsleitung und zur Beratung und Vorbehandlung wichtiger oder schwieriger Angelegenheiten können Ausschüsse durch den Vorstand eingesetzt werden. Die Vorsitzenden werden von der Vereinsleitung bestellt. Die Beschlüsse bedürfen zur Durchführung, der Genehmigung des Vorstandes.

Schiedsgericht

- § 15. (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.



Freiwillige Auflösung des Vereins

- § 16. (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur von einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
 - (2) Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist erforderlich:
 - **a.** die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der außerordentlichen Generalversammlung mit eines eigenen Tagesordnungspunktes;
 - **b.** die rechtzeitige Verständigung der ASKÖ Oberösterreich;
 - **c.** die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Stimmberechtigten Vereinsmitglieder, welche ihren materiellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind;
 - d. die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- (3) Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen und einen Abwickler zu berufen. Im Falle der freiwilligen Auflösung fließt das gesamte Vermögen der ASKÖ, Landesverband Oberösterreich, zu. Der Landesverband Oberösterreich der ASKÖ oder seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet, das ihnen zufallende Vermögen wieder für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne des §§ 34 ff BAO zu verwenden, dies gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung des Vereines und im Falle des Wegfalles des begünstigten Zweckes.
- (4) Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.